



**Schutzkonzept zur Prävention
von sexualisierter Gewalt im
Turn- und Sportverein von 1911 Giesen e.V.**

Turn- und Sportverein von 1911 Giesen e.V.

Am Waldstadion 1

31180 Giesen

E-Mail: vorstand@tsv-giesen.de

Stand: November 2025

Inhalt	
1.	Ziel des Schutzkonzeptes
2.	Kurzinformation zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport
3.	Positionierung des Vorstandes zum Thema/Leitgedanke zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt
4.	Kommunikation und Veröffentlichung des Schutzkonzeptes
5.	Vertrauenspersonen (Schulung, Benennung und Bekanntmachung)
6.	Schulung und Sensibilisierung von Übungsleitenden
7.	Verhaltensregeln
a.	Sprache und Kommunikation
b.	Übungs- und allgemeiner Sportbetrieb
c.	Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit
d.	Umgang mit (sozialen) Medien
e.	Unternehmungen, Fahrten und Räumlichkeiten
8.	Eignung von Mitarbeitenden überprüfen
9.	Verhaltensrichtlinie und erweitertes Führungszeugnis
10.	Verfahrensablauf – Reaktion/Verhalten bei Vorfall und Verdacht
a.	Verhaltensregeln
b.	Beschwerdeverfahren/Verfahrensplan
c.	Kontaktmöglichkeiten (intern und extern)
11.	Datenschutz

Diesem Schutzkonzept gehören zusätzlich folgende **Anlagen** an:

A	Informationen für Kinder und Jugendliche (Aushänge/Plakate)
B	Beiblatt zur Mitgliedsbescheinigung bei Aufnahme
C	Elternbrief zur Information über Maßnahmen im Rahmen des Schutzkonzeptes
D	Mögliche Fragen für ein Gespräch vor Aufnahme einer Tätigkeit
E	Selbstverpflichtende Verhaltensrichtlinie
F	Anschreiben Beantragung erweitertes Führungszeugnis
G	Merkblatt zur Gebührenbefreiung
H	Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis
I	Selbstauskunft mit Selbstverpflichtungserklärung
J	Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten
K	Aktennotiz zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen
L	Verfahrensplan – Ablauf in Verdachtsfällen
M	Rehabilitationskonzept

Im vorliegenden Schutzkonzept wird auf Grund der Lesbarkeit nur die männliche Bezeichnung verwendet, sie gilt aber ebenso für alle weiblichen und diversen Personen.

1. Ziel des Schutzkonzeptes

Der TSV von 1911 Giesen e.V. (kurz: TSV Giesen) soll mit diesem Schutzkonzept in die Lage versetzt werden, Gefährdungen zu erkennen und entsprechend präventiv zu wirken. Er soll handlungsfähig werden, wenn es darum geht, einen Verdacht bestmöglich zu beurteilen und im Fall eines Übergriffes mit qualifizierter Unterstützung handeln zu können. Im Besonderen soll eine aktive Kultur des Hinsehens und Zuhörens im Sport etabliert werden.

2. Kurzinformationen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport

Kinder und Jugendliche haben laut UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, besonders auf Schutz vor sexualisierter Gewalt. Dennoch spielen sexualisierte Übergriffe in den Lebenswelten heranwachsender Mädchen und Jungen eine Rolle: In der Familie, in der Schule und auch im Sport. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes SicherImSport machen deutlich, dass der organisierte Sport im Bereich sexualisierter Grenzüberschreitungen in Zahlen und Fakten im gesellschaftlichen Durchschnitt liegt.

Es gibt unter Kindern und Jugendlichen sowohl Betroffene als auch jene, die die Grenzen anderer überschreiten. Es gibt Mitwissende, Vertraute und Zeugen von Vorfällen. Da diese Übergriffe häufig subtil verlaufen, ist für viele Betroffene nicht klar, dass das, was ihnen im Internet, in der Partnerschaft, zu Hause, auf Freizeiten, im Sport oder in der Schule passiert, nicht tolerierbar ist.

Die Übergriffe, die sie dabei erfahren, sind sehr verschieden: anzügliche Bemerkungen, beschämende Gesten, mehrdeutige oder pornographische Nachrichten, obszöne Anrufe, Stalking, Voyeurismus, das Aufnehmen und Weitergeben (auch über das Internet) von intimen Fotos und Filmen, sexuelle Nötigung (ungewollte Berührungen), ungewollte Küsse, Erzwingen von sexuellen Handlungen und Vergewaltigung.

Je länger Übergriffe anhalten, je intensiver sie sind, je vertrauter die übergriffige Person ist, je länger Betroffene keine Hilfe erhalten, je öfter ihnen nicht geglaubt wird, desto umfangreicher und ausgeprägter sind die Folgen. Erschwerend ist die Tatsache, dass Scham über das Erlebte und Drohungen der Täter viel zu häufig dazu führen, dass Kinder und Jugendliche keine Worte für das finden, was ihnen passiert ist. Hinzu kommt das Unwissen, wo Hilfe zu finden ist.

Der Sportverein ist für die Zeit, für die ihm Kinder und Jugendliche anvertraut werden, verantwortlich. Er hat daher für den bestmöglichen Schutz Sorge zu tragen. Das betrifft sowohl die Durchführung von Freizeiten und Trainingslagern als auch den Trainings- und Spielbetrieb.

Zwischen Tätern und Sportlern besteht grundsätzlich ein Machtgefälle, das durch Wissen sowie emotionale und strukturelle Abhängigkeit gekennzeichnet ist. Wesentliches Merkmal sexualisierter Gewalt im (Leistungs-)Sport ist der verantwortungslose Vertrauensbruch.

Folgende Faktoren im Sport können sexualisierte Gewalt begünstigen:

- die sehr körperzentrierten sportlichen Aktivitäten,
- der notwendige Körperkontakt zum Beispiel bei Hilfestellungen,
- die spezifische Sportkleidung,
- die Umzieh- und Duschsituationen, teilweise auch die unzulänglichen Anlagen hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre,
- die Rahmenbedingungen zum Beispiel Fahrten zu Wettkämpfen mit und ohne Übernachtungen,
- Einzelbesprechungen oder -trainings,
- Rituale wie Umarmungen zum Beispiel bei Siegerehrungen,
- die enge Bindung zwischen Kindern und Jugendlichen und ihren Trainern.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die individuellen Grenzen eines anderen Menschen unbewusst oder bewusst überschreiten. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können durch versehentliche und ungeschickte Berührungen und notwendige Hilfestellung im Sport entstehen. Sie sind jedoch korrigierbar und meistens durch eine Entschuldigung aus der Welt zu schaffen. Bewusste Grenzverletzungen hingegen zielen darauf ab, andere zu verletzen, herabzusetzen und öffentlich bloßzustellen. Die Grenzen zu sexualisierten Gewalthandlungen sind dabei fließend.

3. Positionierung des Vorstandes zum Thema/Leitgedanke zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt

Als Vorstand des TSV Giesen tragen wir die zentrale Verantwortung, ein sicheres und geschütztes Umfeld für unsere Mitglieder zu gewährleisten. Insbesondere liegt es in unserer Pflicht, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Art von Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt, bestmöglich zu schützen.

Unser Engagement gilt dem Wohl und der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen. Wir fördern eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und des Vertrauens, in der sich jedes Mitglied sicher und geschützt fühlen kann. Der Vorstand steht als Ansprechpartner zur Verfügung und setzt sich aktiv für die kontinuierliche Verbesserung des Schutzes innerhalb unseres Vereins ein.

Wir verurteilen jegliches grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt aufs Schärfste. Unser Verein ist entschlossen, präventive Maßnahmen zu ergreifen, um solche Vorfälle zu

verhindern. Dies beinhaltet regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für alle Trainer, Betreuer und Funktionäre sowie klare Verhaltensregeln und einen Verhaltenskodex, dem sich alle verpflichten.

Im Falle eines Verdachts oder Vorfalls garantieren wir eine sofortige Reaktion. Betroffene Kinder und Jugendliche erhalten uneingeschränkte Unterstützung und wir arbeiten eng mit externen Fachstellen und den zuständigen Behörden zusammen, um eine umfassende Aufklärung und angemessene Konsequenzen sicherzustellen.

Wir unterstreichen diesen Leitgedanken in unserer Vereinssatzung durch folgenden Passus:

„Der Verein, seine Amtsträger/innen sowie Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen und der Entzug von Lizenzen kann eingeleitet werden. Zur Sicherstellung kann der Vorstand ein Schutzkonzept erlassen.“

4. Kommunikation und Veröffentlichung des Schutzkonzeptes

Alle für den TSV Giesen tätigen Personen werden auf das Schutzkonzept hingewiesen. Dieses kann jederzeit auf der Vereinshomepage abgerufen werden. Zudem findet sich das Konzept als Anlage in allen Arbeitsverträgen wieder und wird im Zuge der zu unterschreibenden Verhaltensrichtlinie an die auf Honorarbasis tätigen Mitarbeitenden (Übungsleitungen) ausgehändigt. Zusätzlich wird auf das Schutzkonzept im jährlich erscheinenden Vereinsheft verwiesen. Kinder und Jugendliche werden durch **Aushänge von Plakaten (Anlage A)** in den Sportstätten sowie durch regelmäßige Thematisierung in Gesprächen über das Schutzkonzept informiert. Erziehungsberechtigte werden über das Schutzkonzept bei Aufnahme in den Verein durch ein **Beiblatt zur Mitgliedsbescheinigung (Anlage B)** informiert. Zudem steht ein **Elternbrief zur Information (Anlage C)** zur Verfügung.

5. Vertrauenspersonen (Schulung, Benennung und Bekanntmachung)

Kinder und Jugendliche sollen sich im Verein wohl fühlen. Manchmal passieren Dinge, die sie selbst nicht ansprechen möchten. Hier benötigen sie dringend die Unterstützung Erwachsener, um aus dieser Situation herausfinden zu können. Insbesondere für Betroffene sexualisierter Übergriffe und für diejenigen, die etwas beobachtet haben oder vermuten, muss klar sein, bei wem sie Hilfe bekommen können. Ein transparentes Vorgehen und klare Zuständigkeiten tragen entscheidend zur Sicherheit im Sportverein bei. Daher ist es sinnvoll, mindestens eine sogenannte **Vertrauensperson** im Verein zu benennen, die weiß, was zu tun ist.

Im Idealfall sind im TSV Giesen mindestens zwei Vertrauenspersonen (männlich/weiblich) benannt, damit die Kinder und Jugendlichen sich aussuchen können, mit welcher Person sie sprechen möchten. Wünschenswert wäre die Benennung von je zwei Vertrauenspersonen in jeder Abteilung des Vereins. Mehrere Vertrauenspersonen entlasten, wenn bei einem Verdachtsmoment oder bei der Notwendigkeit des Eingreifens diese Situation nicht von einer Person allein bewältigt werden muss. Vertrauenspersonen sind fest in die Abläufe bei Verdachtsfällen eingebunden.

Der TSV Giesen unterstützt die benannten Vertrauenspersonen darin, dass sie sich regelmäßig schulen und austauschen können. Neu ernannten Vertrauenspersonen wird die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung (KSB Hildesheim, LSB Niedersachsen, Sportjugend Niedersachsen) ermöglicht, um einen Überblick sowie Handlungssicherheit im Aufgabenbereich zu erhalten.

Voraussetzungen für die Auswahl einer Vertrauensperson:

Die Vertrauensperson sollte...

- ...Interesse am Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Sport“ und entsprechenden Fortbildungen haben,
- ...eng mit dem Vorstand zusammenarbeiten,
- ...sich freiwillig zur Übernahme dieser Tätigkeit entscheiden,
- ...nicht im Polizeidienst tätig sein,
- ...mindestens 18 Jahre alt sein.

Aufgaben der Vertrauensperson:

Die Vertrauensperson...

- ...ist Ansprechperson für Kinder und Jugendliche, Trainer sowie Eltern im Verein,
- ...stellt Kontakte zu Fachkräften in unabhängigen Beratungsstellen her,
- ...nimmt Beschwerden entgegen und leitet, wenn notwendig gemeinsam mit dem Vorstand, Interventionsschritte ein,
- ...stimmt ihre Arbeit eng mit dem Vereinsvorstand ab.

Die für den Verein benannten Vertrauenspersonen werden für Kinder und Jugendliche, Eltern und Vereinsmitglieder bekannt gemacht und es wird über ihre Funktion informiert. Dies geschieht, indem sich die Personen:

- persönlich in den Sportgruppen bzw. bei den Mitgliederversammlungen vorstellen,
- Kontaktmöglichkeiten in den Vereinsräumen ausgehängt werden,
- ein Artikel zum Aufgabenfeld im Jahresheft erscheint,
- Hinweise auf der Internetseite gegeben werden.

6. Schulung und Sensibilisierung von Übungsleitenden

Der Umgang mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ erfordert Wissen und einen geschärften Blick. Nur so kann grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, aber auch von Kindern und Jugendlichen untereinander, wahrgenommen werden. Darum sollten, neben den Vertrauenspersonen, folgende Gruppen – insbesondere diejenigen, die Kinder und Jugendliche betreuen – durch ein grundlegendes Wissen zu den Themen „sexualisierte Gewalt“ und „grenzverletzendes Verhalten“ sensibilisiert werden: Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer, Helfer, die regelmäßig bei Fahrten/Veranstaltungen unterstützen, wenn sie vom Verein organisiert werden und Betreuer bei Übernachtungsveranstaltungen.

In der Umsetzung von präventiven Maßnahmen kommt den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern eine entscheidende Rolle zu. Daher macht der Vereinsvorstand deutlich, dass die Teilnahme der Übungsleitenden (ÜL) an Fortbildungen zum Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt für ihre Tätigkeit im Verein wichtig ist.

Im ersten Jahr, mit in Kraft treten des Schutzkonzeptes, findet eine **vereinsinterne Qualifizierungsmaßnahme für alle ÜL**, die mit Kindern und Jugendlichen im Sportverein arbeiten, statt. Dadurch kann das notwendige Wissen über Formen sexualisierter Gewalt und Täterstrategien erworben werden. Dies trägt zudem zu einem sensibleren Umgang mit Grenzverletzungen bei.

Anschließend erfolgt im regelmäßigen Rhythmus **(alle drei Jahre)** eine **Auffrischungsfortbildung**. Diese wird von den benannten Vertrauenspersonen in Absprache mit dem Vereinsvorstand koordiniert.

Angebotene Schulungen und Fortbildungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt – Kein Raum für Missbrauch“ durch den Kreissportbund Hildesheim mit der Sportjugend sollen genutzt werden, um die ÜL zu qualifizieren. Sofern Kosten anfallen, ist vorab durch die Vertrauenspersonen eine Übernahme der Kosten beim Vorstand formlos zu beantragen.

Darüber hinaus gibt es **halbjährlich** die Gelegenheit zu einem **kollegialen Erfahrungsaustausch für ÜL**, organisiert durch die Vertrauenspersonen. Dieser Austausch kann zum Abbau von Unsicherheiten im Umgang mit der Thematik beitragen.

7. Verhaltensregeln

Die nachfolgenden verbindlichen Regeln im Umgang miteinander erwachsen aus der Analyse und Einschätzung der Gefährdungspotenziale der Tätigkeiten in den einzelnen Abteilungen.

Sie sollen die Kultur des gemeinsamen Hinschauens, die Sensibilität füreinander und die Reflexion des eigenen Handelns fördern. Der TSV Giesen ist in der Verantwortung, zum Schutz der eigenen Mitarbeitenden sowie der Sportler Schutzvereinbarungen zu beschließen und zu kommunizieren. Das schafft Offenheit, Sicherheit und Transparenz für alle.

Viele ÜL beachten bewusst oder unbewusst bereits viele der Empfehlungen. Es ist jedoch wichtig, eine möglichst einheitliche und klare Linie zur Orientierung für alle Personengruppen im Sportverein (Übungsleiter, Sportler, Erziehungsberechtigte, etc.) festzulegen.

Die Verhaltensregeln klären Situationen besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Sportverein und anvertrauten Kindern und Jugendlichen (im Weiteren Sportler genannt). Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist und ermöglichen daher, gezielter auf Verhaltensweisen zu achten und Verstöße anzusprechen.

Verhaltensregeln im TSV Giesen

Die nachfolgenden Regeln sind aus der Sicht der ÜL formuliert, sie gelten jedoch auch für alle anderen Personengruppen im Sportverein.

Bei angesprochenen Einwilligungen ist zu beachten, dass bei minderjährigen Sportlern auch die Einwilligung der Eltern einzuholen ist.

Es wird immer Situationen geben, in denen sich Mitarbeitende nicht an die Vereinbarungen halten können. Diese Ausnahmen sollten jedoch erklärbar und vertretbar sein (z.B. eine Sportlerin oder ein Sportler wird allein heimgefahren, weil alle anderen schon weg sind und der ÜL von den Eltern darum gebeten wurde).

1) Sprache und Kommunikation

Sprache und Kommunikation
<ul style="list-style-type: none">✓ Alle Personen benutzen untereinander eine respektvolle, wertschätzende Sprache.✓ Zu unterlassen sind sexistische und rassistische Äußerungen oder abwertende Kommentare über das Aussehen, die Herkunft und die sexuelle Orientierung. Das betrifft auch persönliche Beleidigungen und ein Sich-lustig-Machen z.B. über ein Verhalten oder motorische Bewegungen wie z.B. Schlagtechniken. Diese Äußerungen erfolgen auch nicht in sozialen Medien.✓ Verstöße, sexualisierte Kommentare und sexualisiertes Verhalten in der Sportgruppe, auch über die sozialen Medien, werden umgehend in der Sportgruppe thematisiert. Der ÜL informiert nach Bedarf auch die benannten Vertrauenspersonen.

2) Übungs- und allgemeiner Sportbetrieb

Übungs- und allgemeiner Sportbetrieb	
✓ Transparent gestaltete Aktivitäten tragen dazu bei, das gemeinsame Hinschauen und Handeln zu fördern. Aus diesem Grund sollte der Übungsbetrieb möglichst offen gestaltet werden. Das bedeutet, besonders Eltern während der Übungszeiten jederzeit die Anwesenheit zu ermöglichen. Einschränkungen sollten gemeinsam mit den Eltern verabredet werden.	
✓ ÜL betreten die Umkleiden nur nach vorheriger Ankündigung (Klopf- und Rufzeichen) und erfolgter Freigabe durch die Nutzenden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nach erfolgter Ankündigung keine Reaktion folgt und eine Gefahrensituation nahe liegt.	
✓ Grundsätzlich werden Umkleiden geschlechtergetrennt genutzt und von den ÜL getrennt oder wenn nicht anders möglich, nicht gleichzeitig zum Umkleiden betreten. Im besonderen Falle von Kindern unter 6 Jahren wird eine gemischtgeschlechtliche Umkleide für Spieler und Eltern zur Verfügung gestellt (Familienumkleide). Ab dem Eintritt in das Schulkindalter ist davon auszugehen, dass Spieler sich selbstständig umziehen können und somit Eltern während des Umkleidens keinen Zutritt haben.	
✓ ÜL tragen funktionale Sportkleidung (z.B. keine Bikinis, tief ausgeschnittene Dekolletés oder transparente Kleidung).	
✓ Grundsätzlich ist der Umgang mit Nähe und Distanz zwischen ÜL und Spielern sowie zwischen Spielern angemessen zu regeln. Direkter körperlicher Kontakt zwischen ÜL und Spieler ist grundsätzlich zu minimieren.	
✓ Notwendige Körperberührungen durch die ÜL für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechniken, Vorzeigen einer Technik, unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen usw. werden nur mit dem Einverständnis des minderjährigen Sportlers durchgeführt. Vor Körperkontakt (z.B. bei Technikkorrekturen, Aufmunterung, Trösten) wird der Spieler nach Möglichkeit (kurz) darauf hingewiesen bzw. gefragt und es wird auf eine Rückmeldung gewartet. Dabei muss ein „Nein“ zu jeglichem körperlichen Kontakt für den Spieler immer sanktionsfrei möglich sein. Eltern werden im Vorfeld über Hilfsmaßnahmen informiert, soweit sie diese nicht bereits kennen.	
✓ Das gemeinschaftliche Duschen von ÜL und minderjährigen Spielern ist verboten.	
✓ Es finden keine Besprechungen unter der Dusche oder während des Umziehens statt.	
✓ ÜL begleiten Vorschulkinder bei Toilettengängen bis vor die Toilettentür. Während des Toilettengangs wartet der ÜL vor der geschlossenen Tür. In Ausnahmefällen darf der ÜL	

die Toilette betreten und Hilfestellung beim Ent- und Ankleiden geben. Über dieses Vorgehen werden die Eltern im Vorfeld und im Nachgang mündlich informiert.

- ✓ Bei Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ (1:2-Situationen: ein ÜL, zwei Spieler) und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. Die Erziehungsberechtigten der Spieler sind über die Zeit und den Ort von Einzeltrainings zu informieren.
- ✓ Mutproben oder Rituale, die die Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bloßstellen oder bedrängen, sind grundsätzlich untersagt.
- ✓ Kein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsene wird zu einer Übung gezwungen.

3) Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit

Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit

- ✓ ÜL besuchen Spieler nicht im privaten Wohnbereich oder laden diese zu sich nach Hause ein. Ausnahmen wie Trainingsmaßnahmen im häuslichen Bereich (Keller, Garage) sind nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten möglich.
- ✓ ÜL machen einzelnen Kindern oder Jugendlichen keine Geschenke.
- ✓ Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Tür bzw. der Sichtkontakt zu einer weiteren erwachsenen Person.
- ✓ Es herrscht eine Klarheit im körperlichen Umgang miteinander: Körperkontakte finden nur in der Öffentlichkeit der Gruppe in einem angemessenen Rahmen statt.
- ✓ Körperliche Kontakte zu Sportlern (in den Arm nehmen, zum Trösten oder Mut machen) müssen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- ✓ Keine Geheimnisse: ÜL teilen mit Sportlern keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein ÜL mit einem Sportler trifft, können öffentlich gemacht werden. Eine Ausnahme liegt z.B. dann vor, wenn ein Sportler sich mit einem Problem dem ÜL anvertraut.
- ✓ Eine Liebesbeziehung zwischen ÜL und Spieler ist einer Vertrauensperson bekannt zu machen. Eine intime Beziehung zwischen minderjährigen Spielern und ÜL ist nicht erwünscht. Das Abhängigkeitsverhältnis ist aufzulösen, indem einer der beiden Personen die Trainingsgruppe verlässt oder wechselt. Sind beide Personen volljährig, wird im Einzelfall entschieden, ob einer der beiden die Trainingsgruppe verlassen muss. Eine Liebesbeziehung zwischen Spielern ist im Rahmen des Jugendschutzgesetzes möglich.

4) Umgang mit (sozialen) Medien

Umgang mit (sozialen) Medien
<ul style="list-style-type: none">✓ Es ist verboten, eine Person ohne deren Einwilligung an intimen Orten (z.B. Umkleide, Dusche, Schlafraum) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten zu vermeiden.✓ Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, auch in Messenger-Diensten (wie WhatsApp), Snapchat, Tiktok, etc.✓ Für die Öffentlichkeitsarbeit können ausgewählte Foto- und Filmaufnahmen auf den Social-Media-Kanälen genutzt werden, wenn die abgebildeten Personen dem zustimmen - die DSGVO ist dabei zu beachten. Bei Minderjährigen ist immer die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Dies kann grundsätzlich über die Lehrgangs- oder Veranstaltungsanmeldung oder in einem Sonderanschreiben geschehen.✓ Aufnahmen von (einzelnen) Sportlern dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Vereinszwecken (z.B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalyse) gemacht werden. Nach Nutzung oder Weiterleitung an den Sportler sind die Aufnahmen vom privaten Gerät zu löschen. Für private Aufnahmen des Sportlers wird nur das Gerät des Sportlers (z.B. Smartphone) verwendet. Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportler sind zu vermeiden.✓ ÜL dürfen mit ihrem Smartphone oder Tablet Foto- und Filmaufnahmen von den Sportlern erstellen, sofern im Vorfeld die Erlaubnis dazu eingeholt wurde. Die Aufnahmen mit privaten Medien sind zeitnah zu löschen. Bei Ausnahmen (z.B. externe Festplatten, Archivierung auf privaten Datenträgern) muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.✓ Kontaktdaten der Sportler werden nur für die Organisation des Sportbetriebs, jedoch nicht für private Zwecke, genutzt. Nach Beendigung der Übungsleitertätigkeit bzw. Verlassen der Gruppe durch den Sportler müssen die Kontaktdaten gelöscht werden.✓ Bei der Kommunikation über Messenger-Dienste (z.B. Whatsapp) sind die rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei (direktem) Kontakt mit Jugendlichen unter 16 Jahren muss die Zustimmung der Eltern eingeholt werden. In Verdachtsfällen sind zur Beweissicherung Screenshots zu erstellen, eine Vertrauensperson zu kontaktieren und die Inhalte auf keinen Fall an andere Personen weiterzuleiten.

- ✓ ÜL dürfen ihr Smartphone zur trainingsspezifischen Organisation (Absprache über Trainingszeiten, Zu- und Absagen für Trainingsteilnahmen) und in Notfällen nutzen.
- ✓ Sollte Kontakt zwischen ÜL und Sportler über die sozialen Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. I.d.R. sollte er einsehbar über einen Gruppenchat laufen. Gehen Eins-zu-Eins-Kontakte über die Organisation des Trainings hinaus, dann hat der ÜL eine Vertrauensperson zu informieren.
- ✓ ÜL stellen keine Kontakt- bzw. Freundschaftsanfragen in den sozialen Medien an ihre Sportler. Sie entscheiden reflektiert und transparent in Absprache mit einer Vertrauensperson, unter welchen Voraussetzungen sie Kontaktanfragen ihrer Sportler annehmen möchten.
- ✓ ÜL gestalten ihre (öffentlichen) Auftritte in den sozialen Medien so, dass ihre anvertrauten Sportler nicht mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden.

5) Unternehmungen, Fahrten und Räumlichkeiten

Unternehmungen, Fahrten und Räumlichkeiten

- ✓ Um 1:1-Situationen zu vermeiden, ist generell bei Fahrten zu Turnieren, Punktspielen, etc. ein zentraler Treff- und Absetzpunkt zu vereinbaren. Wenigstens die letzten beiden Spieler sind dort zentral abzusetzen und nicht einzeln nach Hause zu fahren. Nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten kann ein anderer Treff- oder Absetzpunkt vereinbart werden. In Ausnahmefällen ist eine 1:1-Situation beim Transport möglich, diese muss aber im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt werden.
- ✓ ÜL sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem Raum (Zelt, Schlafräum, Aufenthaltsraum, Umkleide, Dusche, Sporthalle etc.). Eine solche Situation ist zu entschärfen z.B. durch:
 - das Hinzuziehen eines weiteren Betreuers,
 - das Offenlassen von Türen (auch nicht abschließen) und
 - bei Verletzungen, sofern möglich, grundsätzlich das Hinzuziehen eines zweiten Betreuers, anderer Kinder oder Jugendliche.
- ✓ Für ÜL und anvertraute Sportler gibt es getrennte Zimmer bzw. Zelte z.B. bei Trainingslagern; wenn nicht anders möglich, sollen mindestens zwei ÜL im Schlafräum anwesend sein. Minderjährige übernachten geschlechtergetrennt.
- ✓ Bei Übernachtungen sollten mind. zwei ÜL vor Ort sein. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen ist ein Betreuungsschlüssel von mind. einer weiblichen und einer männlichen Person anzustreben. Für jeden Schlafbereich gibt es mind. zwei ÜL als Ansprechpartner.

Die Bettruhezeit (jeder auf seinem Zimmer) ist klar zu kommunizieren. Diese wird durch die ÜL idealerweise zu zweit kontrolliert (Klopf- und Rufzeichen). Bei Übernachtungen sind die Schlafbereiche räumlich deutlich zu trennen, so z.B. auch bei einer Übernachtung in einer Sporthalle. Eine schriftliche Information an die Eltern über die genaue Übernachtungs- und Betreuungssituation in Sonderfällen (z.B. Hallenübernachtung) ist in Verbindung mit deren Einverständniserklärung obligatorisch.

- ✓ ÜL legen sich nicht zu Sportlern ins Bett.
- ✓ Ein gemeinschaftlicher Ort für die Abendgestaltung wird klar kommuniziert. Unbeaufsichtigte Ansammlungen auf Zimmern sind zu vermeiden, um Gruppenzwang-Situationen auszuschließen.
- ✓ Falls Unternehmungen mit einzelnen Sportlern nötig sind, werden sie vorher angemeldet und begründet.
- ✓ Fremde Personen erhalten bei Maßnahmen wie Ferienfreizeiten keinen Zutritt. Eltern ist der Zugang in dringlichen Fällen und nach vorheriger Rücksprache zu ermöglichen.

8. Eignung von Mitarbeitenden überprüfen

Es soll vermieden werden, dass potentielle Täter im TSV Giesen ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig werden. Vor dem Hintergrund, dass sich potentielle Täter gezielt Sportvereine aussuchen, um sich Kindern und Jugendlichen nähern zu können, ist das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport bereits bei der Gewinnung von ehrenamtlich und hauptberuflich Tägigen zu berücksichtigen.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Verein hat **ein Gespräch** mit dem möglichen Übungsleiter (ÜL) stattzufinden. Dieses Gespräch findet innerhalb der Abteilung statt und wird von einer geeigneten Person aus dem Abteilungsvorstand durchgeführt. Im Gespräch sind nachfolgende Themen zu behandeln:

- Es ist darzulegen, dass der TSV Giesen höchsten Wert auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt legt.
- Die Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sind zu erläutern.
- Der zukünftige ÜL ist darauf hinzuweisen, dass die „Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports“ unterschrieben werden muss.
- Der zukünftige ÜL ist darauf hinzuweisen, dass ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen ist.

- Der zukünftige ÜL hat im Gespräch zu erläutern, wie er für Transparenz im Übungsbetrieb sorgen möchte und welche Vorstellungen zu einem grenzwahrenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen bestehen. **Mögliche Fragen (Anlage D)** können genutzt werden.
- Der ÜL wird über das Ablaufverfahren im Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt informiert.
- Es erfolgt zudem eine Information, wie der Verein mit Fehlverhalten und Regelverstößen umgeht und welche personellen Konsequenzen nach sorgsamer Prüfung folgen können.
- Sofern der ÜL bereits vorher bei einem oder mehreren Sportvereinen tätig war, wird erfragt, was der jeweilige Grund für den Wechsel war. In diesem Zuge wird um das Einverständnis gebeten, Erkundigungen über die vorherige Tätigkeit einzuholen.
- Werden Fragen nicht zufriedenstellend beantwortet und das Unterzeichnen der Verhaltensrichtlinie verweigert, wird keine Zusammenarbeit stattfinden.

9. Verhaltensrichtlinie und erweitertes Führungszeugnis

Alle Übungsleiter des TSV Giesen unterzeichnen die **selbstverpflichtende Verhaltensrichtlinie (Anlage E)** des LSB und seiner Sportjugend. Sie besiegeln mit ihrer Unterschrift, dass sie aktiv dazu beitragen, keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt zuzulassen. Zudem wird damit die Ernsthaftigkeit im Umgang mit präventiven Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport hervorgehoben. Die Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinie hat dauerhafte Gültigkeit. Die unterschriebenen Exemplare werden vorzugweise digital im Abteilungsvorstand archiviert und zusätzlich dem Vorstand des Vereins (2. Vorsitzender) zur Archivierung übermittelt.

Das **erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nach § 30a BZRG** (im Folgenden nur Führungszeugnis) unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein und ist ein Instrument, mit dem man frühzeitig rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter identifizieren kann. Auch wenn die Einsichtnahme in das Führungszeugnis allein keine ausreichende Präventionsmaßnahme ist, kann sie abschreckend auf potenzielle Täter wirken und zeigen, dass dem Verein der Kinder- und Jugendschutz wichtig ist. Das Führungszeugnis beinhaltet unter anderem alle Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verurteilungen wegen der Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften sowie einschlägige Jugendstraftaten. Laufende Ermittlungsverfahren, eingestellte Verfahren, Verfahren, die mit einem Freispruch beendet wurden oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden nicht erfasst. Außerdem werden Verurteilungen und einschlägige Jugendstrafen je nach Delikt nach 10-20 Jahren getilgt.

Bei der Bewertung, ob ein Führungszeugnis vorzulegen ist, spielen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den Kindern und Jugendlichen bei der Tätigkeit eine entscheidende Rolle. Es gibt Tätigkeiten mit niedrigem und hohem Gefährdungspotenzial. Folgende Fragen sollten bei der Spezifizierung der Tätigkeit im Mittelpunkt stehen: Wird das Angebot durch eine oder mehrere Personen gestaltet? Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen oder in einem offen zugänglichen Raum statt? Findet die Aktivität mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen oder in einer Gruppe statt? Findet das Angebot einmal oder regelmäßig statt? Nimmt das Angebot kürzere (wenige Stunden) oder längere Zeit (Tage) in Anspruch? Bei Unsicherheiten in der Einschätzung von Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen bei der Tätigkeit ist die Vorlage des Führungszeugnisses zu bevorzugen.

Die **Vorlage des Führungszeugnisses** wird von allen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden (ÜL), die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zur Einsicht angefordert. Ehrenamtliche, die gelegentlich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben (z.B. gelegentliche Betreuung bei Punktspielen, Unterstützung bei Fahrten zu Turnieren, Spielen, etc.) müssen kein Führungszeugnis vorlegen, da von einem niedrigen Gefährdungspotenzial auszugehen ist. Bei langfristigen, gelegentlichen Kontakten ist die Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinie einzufordern, um dadurch eine Sensibilisierung für das Thema herbeizuführen.

Das Führungszeugnis wird durch den ÜL gegen Vorlage des Personalausweises bei der örtlichen Meldebehörde oder digital mittels eines notwendigen **Anschreibens des Vereins (Anlage F)**, welches bestätigt, dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Bereich haupt- oder ehrenamtlich tätig ist, beantragt. Das Anschreiben ist von der Abteilungsleitung oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins auszustellen. Etwaige Kosten (**Merkblatt zur Gebührenbefreiung – Anlage G**) werden nach Vorlage eines formlosen Antrags inklusive Quittung durch die Abteilung erstattet. Mit dem Anschreiben erhält der ÜL **Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (Anlage H)**. Die Einsicht in das Führungszeugnis wird alle 5 Jahre angefordert. Bei Vorlage des Führungszeugnisses darf es nicht älter als 3 Monate sein.

Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Wohnsitz nicht ständig in Deutschland haben, können kein in Deutschland erstelltes Führungszeugnis vorlegen. In solchen Fällen wird eine **Selbstauskunft mit Selbstverpflichtungserklärung (Anlage I)** eingeholt.

Wer einen einschlägigen Eintrag im Führungszeugnis aus dem § 72a SGB VIII (Achtes Sozialgesetzbuch) aufweist, ist für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport nicht geeignet und wird im TSV Giesen nicht beschäftigt. Sollten Eintragungen im Führungszeugnis vorhanden

sein, die eine Beschäftigung im Verein nicht sofort ausschließen, erfolgt eine Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden und es wird ggf. eine externe Beratung in Anspruch genommen.

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhebt der Verein sensible personenbezogene Daten, die zu schützen sind. Denkbar ist, Kenntnis über Straftaten zu erlangen, die für die Tätigkeit im Verein keine Relevanz haben. Daher ist der Personenkreis, der Einsichtnahme in das Führungszeugnis vornimmt, klar geregelt. Für jede Abteilung ist eine Person, die vom Abteilungsvorstand beauftragt wurde sowie der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins berechtigt, das Führungszeugnis einzusehen. Die genannten Personen haben vor Aufnahme der Tätigkeit eine **Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten (Anlage J)** unterzeichnet und sind in diesem Zuge auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG hingewiesen worden.

Das Führungszeugnis wird einer der genannten Personen vorgelegt und diese fertigt eine **Aktennotiz zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen (Anlage K)** an. Der Verein speichert lediglich das Ausstellungs- sowie das Vorlagedatum des Führungszeugnisses. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert oder niedergeschrieben werden.

Das Führungszeugnis wird nicht einbehalten, sondern dem ÜL nach Einsichtnahme zurückgegeben. Die Ablage der Aktennotizen über die Einsichtnahmen erfolgt digital, wobei Zugangsberechtigungen zu den Daten nur für die genannten Personen sichergestellt werden. Die Aktennotizen werden gesondert nach Abteilungen und dort nach Jahreszahlen abgelegt, um die Wiedervorlage der Führungszeugnisse sicherzustellen.

Scheidet ein ÜL aus seiner Tätigkeit im Verein aus, ist auch die Aktennotiz zum Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

10. Verfahrensablauf – Reaktion/Verhalten bei Vorfall und Verdacht

Der TSV Giesen hofft durch die präventiven Maßnahmen seine Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Sollte es trotzdem zu Formen von sexualisierter Gewalt kommen, die bekannt werden oder sollten Betroffene sich jemandem im Verein anvertrauen, sind nachfolgende Verfahrensschritte zur Reaktion festgelegt. Sie bieten sowohl der betroffenen Person als auch denjenigen, die von einem Verdacht oder Vorfall Kenntnis erhalten, Sicherheit im weiteren Handeln.

1) Verhaltensregeln

Für den Fall, dass der Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens auf sexueller Basis besteht, sind **folgende Grundsätze** zu beachten:

- Ruhe bewahren!
- Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken.
- Keine Versprechungen abgeben, die nicht gehalten werden können.
- Unverzügliche Information der angegebenen Ansprechpartner (siehe Punkt b).
- Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung ohne eigene Interpretation und ohne Vorverurteilungen. Dazu gehören mindestens:
 - Art der Feststellung (was),
 - Zeitpunkt (wann),
 - Ort des Geschehens (wo),
 - Betroffene und verdächtige Personen (wer).
- Vertrauensperson, Vorstand und ggf. externe Fachberatung entscheiden über das weitere Vorgehen.
- Erklärungen nach außen erfolgen ausschließlich durch den 1. Vorsitzenden. Dieser setzt sich mit zuständigen Stellen in Verbindung.
- **Ausnahme:** Wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht, sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die anschließende Information der Ansprechpartner.

Sofortmaßnahmen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern oder Jugendlichen:

1. Verhalten beenden.
2. Dem übergriffigen Kind kurz mitteilen, dass man gleich mit ihm spricht.
3. Mit dem Kind, das Übergriffiges erlebt hat, sprechen:
 - Nachfragen, was geschehen ist.
 - Mitteilen, dass dies nicht in Ordnung war.
 - Versprechen, dass sich jetzt darum gekümmert wird.
4. Mit dem Kind sprechen, das sich übergriffig verhalten hat:
 - Konfrontieren mit Aussagen des anderen Kindes.
 - Nicht diskutieren.
 - Mitteilen, dass man dieses Verhalten nicht duldet.
5. Vertrauensperson Meldung geben und Erziehungsberechtigte informieren.

Dokumentation zur Weiterleitung an die Vertrauensperson im Verein:

1. Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit
2. Situation, Beobachtung
3. Eigene Handlung

2) Beschwerdeverfahren/Verfahrensplan

Beschwerden

Alle im Verein Tätigen sollen es leicht haben, Kontakt aufzunehmen, um eine **Beschwerde** vorzutragen. Die Mitteilung kann schriftlich per Brief oder E-Mail, telefonisch oder persönlich erfolgen. Jeder, der eine Beschwerde hat, soll wählen können, wie und mit wem er Kontakt aufnimmt. Beschwerden, die Mobbing, sexuelle Themen oder Beschwerden über ÜL betreffen, werden einer Vertrauensperson und dem 1. Vorsitzenden des Vereins vorgelegt. Diese vereinbaren unverzüglich einen Gesprächstermin mit dem Beschwerdeführer.

Verfahrensplan

Als Anlage zum vorliegenden Schutzkonzept befindet sich ein **Verfahrensplan (Anlage L)**, der bei Meldung von Fällen sexueller Gewalt Orientierung bietet.

Der Verfahrensplan regelt den Umgang mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen und enthält Hinweise zum Umgang mit verdächtigen Personen.

Wenn ein Sportler sich in einer Situation „unwohl“ fühlt oder ein Sportler eine Regelverletzung oder ein grenzüberschreitendes Verhalten wahrnimmt, sind die Vertrauenspersonen angehalten, den Verdachtsfall untereinander zu kommunizieren. Der Vereinsvorstand (1. Vorsitzender) ist bei jedem Verdachtsfall verpflichtend zu informieren. Da weder psychologische Beratung noch Strafverfolgung zu den Aufgaben von Sportvereinen gehören, ist es notwendig, frühzeitig externen Sachverständigen hinzuzuziehen. Daher sollte innerhalb von sieben Tagen eine Einschätzung durch die Clearingstelle des LSB eingeholt werden.

Alternativ können sich Betroffene oder deren Eltern auch direkt an die Clearingstelle des LSB Niedersachsen wenden. Wenn betroffene Personen sich zuerst an Mitspieler oder ÜL wenden, sind diese aufgefordert, sich ihrerseits vertraulich und schnellstmöglich an eine Vertrauensperson oder direkt an die Clearingstelle des LSB Niedersachsen zu wenden.

Im Fall eines vagen Verdachts:

Verhaltens- oder Wesensänderungen einer Person könnten Anhaltspunkte für einen vagen Verdacht sein. Beobachtungen und Wahrnehmungen sind zu dokumentieren bzw. sind vage Verdachte anderer ernst zu nehmen. Erhält eine Vertrauensperson Kenntnis darüber, geht diese ggf. im Austausch mit einer weiteren Vertrauensperson bzw. dem Vereinsvorstand (1. Vorsitzender) dem Verdacht nach. Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, wird darüber der Vereinsvorstand informiert, welcher den Fall einstellt. Sollte es trotz Diskretion zu Rufschädigung oder Gerüchten gekommen sein, müssen Maßnahmen der Rehabilitation ergriffen werden. Es gilt die Anonymität aller Betroffenen zu schützen!

Im Fall eines erhärteten/ begründeten Verdachts:

Wird ein sexueller Übergriff beobachtet, von der betroffenen Person zugetragen bzw. ein Verdacht begründet, spricht man von einem erhärteten Verdacht. Bei strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt muss sofort eine Vertrauensperson informiert werden. Das Interventionsteam (Vertrauensperson/en, externe Fachberatungsstelle (Clearingstelle) und der 1. Vorsitzende) klärt, ob unmittelbare Gefahr für die betroffene Person besteht und vorläufige Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der Datenschutz von allen Beteiligten muss berücksichtigt werden.

Im Fall einer unmittelbaren Gefährdung:

Bei **unmittelbarer Gefährdung** wird das Jugendamt/Polizei informiert. Das Interventionsteam prüft Unterstützungsangebote für die betroffene Person und dokumentiert den Fall. Bei unmittelbaren Gefährdungen leitet der Vereinsvorstand sofort vorläufige und ggf. disziplinarische Maßnahmen ein. Das gesamte Interventionsverfahren wird von einer externen Fachberatung begleitet. Nach abgeschlossener Eruierung der Sachlage berichtet das Interventionsteam dem Vereinsvorstand seine Ergebnisse. Dieser beschließt auf dieser Grundlage Konsequenzen und beendet den Fall. Der/Die Beschuldigte hat die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Es gilt die Anonymität aller Betroffenen zu schützen!

Erste Anlaufstelle – Clearingstelle:

Um Betroffenen von sexualisierter Gewalt innerhalb des Sports, Hilfe zu bieten, haben der LSB und die Sportjugend Niedersachsen eine zentrale Clearingstelle eingerichtet. Sie bietet Kindern und Jugendlichen, Eltern und Vereinsmitgliedern – auch anonym – Beratung und Unterstützung, die von sexualisierter Gewalt im Sport betroffen sind oder waren, sexuelle Übergriffe vermuten oder beobachtet haben, nach einem sexuellen Übergriff ins Vertrauen gezogen wurden. Im Falle eines Verdachtet werden mit den Hilfesuchenden individuelle Handlungsschritte entwickelt. Der Schutz der Betroffenen steht dabei an erster Stelle. Die Clearingstelle kooperiert dabei mit Fachberatungsstellen.

Clearingstelle	
telefonische Erreichbarkeit (0511 1268 274) <ul style="list-style-type: none">• dienstags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr• donnerstags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr	

Strafanzeige bei bestätigtem Vorfall

Im Grundsatz wird die Erstattung einer Strafanzeige für wichtig und notwendig erachtet, um die Betroffenen als auch die zukünftig potenziellen Betroffenen vor (weiteren) sexualisierten Gewalterfahrungen zu schützen. Im Sinne der Betroffenenorientierung sollte aber unbedingt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gegen die notwendigen Belange des Opferschutzes abgewogen werden – insbesondere wenn die Betroffenen selbst keine Strafanzeige wünschen. Deshalb sollen unbedingt die Fachberatungsstellen miteinbezogen werden. Sie haben die nötige Fachkenntnis und können die notwendige Beratung, vor allem für die Betroffenen, leisten.

Rehabilitation

In Interventionsprozessen kann sich herausstellen, dass eine Person weder eine Straftat begangen noch unzumutbares Fehlverhalten gezeigt hat. Sollte dieser Fall eintreten, gilt es, die zu Unrecht beschuldigte Person **vollständig zu rehabilitieren** und zu unterstützen. Zudem kann es unter Wahrung des Schutzes und der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen vereinzelt möglich sein, dass Personen, die grenzverletzendes Verhalten gezeigt haben, verantwortungsvoll in die Vereinsarbeit reintegriert werden können. Ein eigenes **Rehabilitationskonzept (Anlage M)** beschreibt entsprechende Verfahren und Maßnahmen.

3) Kontaktmöglichkeiten (intern und extern)

Die Ansprechpartner (Vertrauenspersonen des Vereins und die Clearingstelle des LSB) werden in regelmäßigen Abständen kommuniziert. Ansprechpartner für Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt sind:

Wer?	Kontaktmöglichkeit
1. Vorsitzender des TSV Giesen	Hauke Fröhling, 0151 424 08 116, hauke.froehling@tsv-giesen.de
2. Vorsitzende des TSV Giesen	Anna Feise, 0163 23 737 85, anna.feise@tsv-giesen.de
Vertrauensperson Abt. Fußball	Christian Gudat, 0151 728 050 43, christian@familiegudat.de Philip Laufer, 0160 96 033 689, laufer_philip@web.de
Vertrauensperson Abt. Tennis	Ralf Becker, 0160 76 211 40, ralf.becker59@web.de

Vertrauensperson Abt. Tischtennis	Anna Feise, 0163 23 737 85, anna.feise@tsv-giesen.de
Vertrauensperson Abt. Turnen	Kerstin Ege, 0170 666 700 4, kerstin_ege@web.de
Vertrauensperson Abt. Volleyball	Nele Billenstein, 0159 0614 9073, nele.billenstein@giesengrizzlys.de Timo Rühtz, 0175 49 656 78, timo.ruehtz@giesengrizzlys.de
Clearingstelle LSB und Sportjugend Niedersachsen	0511 1268 274 • dienstags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr • donnerstags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr

Weitere externe Kontaktmöglichkeiten

Hilfetelefon sexueller Missbrauch	
Anonyme und kostenfreie Beratung Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 – 14:00 Uhr Dienstag und Donnerstag von 15:00 – 20:00 Uhr unter 0800 2255 5530 oder online	

Nummer gegen Kummer	
Kinder und Jugendliche , die Probleme haben oder Beistand suchen, können sich jederzeit an die Beratungsstelle Nummer gegen Kummer das Kinder- und Jugendtelefon wenden, auch ohne die Begleitung Erwachsener und ohne Wissen der Eltern. 116111 kostenlos vom Handy und Festnetz, anonym Sprechzeiten Montag bis Samstag 14:00 - 20:00 Uhr	
Bei der Nummer gegen Kummer gibt es auch für die Eltern eine anonyme und kostenlose Beratung unter 0800 111 0 550 montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr, dienstags und donnerstags bis 19 Uhr.	

Beratungsangebote für Betroffene	DAJEB - Deutsche Arbeitsgemeinschaft Jugend- und Eheberatung	weitere Hilfe- und Informationsportale

11. Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem datenschutzrechtlich verantwortungsvollen und sensiblen Umgang mit allen Informationen, die im Zusammenhang mit einem (Verdachts-)Fall oder auch einem Rehabilitationsverfahren erhoben werden. Dabei gelten insbesondere die Vorgaben der DSGVO sowie des BDSG (soweit anwendbar) und die vereinsinternen Datenschutzregelungen. Folgende Grundsätze werden dabei beachtet:

Grundsatz der Vertraulichkeit

Alle Personen, die Zugriff auf sensible Informationen haben, verpflichten sich auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten. Der Zugang zu den Daten wird auf diejenigen Funktionsträger beschränkt, die diese zwingend für die Bearbeitung benötigen.

Erhebung und Dokumentation von Daten (Zweckbindung)

Nur solche Informationen werden dokumentiert, die für die Einschätzung und Klärung des (Verdachts-)Falls, zur Umsetzung notwendiger Schutzmaßnahmen oder zur Durchführung der Rehabilitation notwendig sind. Dazu gehören insbesondere: Beschreibung des Vorfalls (sachlich, neutral, nicht vorverurteilend und ohne Interpretation), Zeitpunkt und Ort, beteiligte Personen und gegebene Aussagen der Betroffenen. Eine Nutzung für andere Zwecke (z.B. allgemeine Vereinsarbeit, interne Diskussionen, Leistungsbeurteilungen) ist untersagt.

Dokumentation und Aufbewahrung:

Alle relevanten Dokumentationen (z.B. Gesprächsnotizen, Entlastungserklärungen, Kommunikationsvermerke) werden gesichert und nicht öffentlich zugänglich archiviert. Die digitale Speicherung von Unterlagen erfolgt mit klarer Regelung der Zugriffsberechtigung. Speicherungen auf externen Geräten (z.B. USB-Stick) sind mit einem Passwort vor Zugriffen durch nicht berechtigte Personen geschützt. Messenger-Dienste sind für die Speicherung von Informationen nicht zulässig.

Der Zugriff ist ausschließlich dem Vorstand (1. Vorsitzender) und – sofern beteiligt – den benannten Vertrauenspersonen vorbehalten. Ggf. erhalten externe Fach- und Beratungsstellen im Rahmen des Interventions- oder Rehabilitationsprozesses sowie zuständige Behörden (Polizei / Jugendamt) bei strafrechtlich relevanten Verdachtsmomenten Einsicht in Unterlagen.

Es gibt keine spezielle gesetzliche Aufbewahrungsfrist für Unterlagen, die im Rahmen von Kinderschutzverfahren oder internen Verdachtsklärungen entstehen. Daher greifen die

Regelungen der DSGVO (vor allem Art. 5 Abs. 1 c und e) sowie die Verjährungsfristen des BGB (zivilrechtliche Ansprüche). Zusätzlich werden Nachweis- und Schutzfähigkeit im Rahmen des Vereinsinteresses sowie Empfehlungen der Sportverbände und Präventionsfachstellen bei der Aufbewahrungsfrist berücksichtigt. Daraus ergeben sich folgende Aufbewahrungsfristen:

Art der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Begründung
Verdachtsmeldungen, Berichte/ Dokumentationen, Entscheidungen	10 Jahre	Maximale zivilrechtliche Regelverjährung (§199 BGB), ermöglicht dem Verein, Entscheidungen und Verfahren nachvollziehbar zu dokumentieren, dient dem Schutz des Vereins und der betroffenen Person
Unterlagen zur Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen	10 Jahre: wenn der Verdacht öffentlich wurde, viele Personen involviert waren oder intensive Maßnahmen stattfanden 5 Jahre: wenn der Fall klein, intern und klar abgegrenzt war	Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat ein starkes Interesse daran, dass der Verein bei zukünftigen Missverständnissen oder Gerüchten klare Nachweise hat. Für den Verein ist ein Nachweis über eine ordnungsgemäße Klärung notwendig.
Gesprächsprotokolle, interne Notizen, persönliche Einschätzungen	3-5 Jahre	Nur solange speichern, wie es für dokumentarische Zwecke notwendig ist. Besonders sensible Daten sollten eher früher gelöscht werden.
Fälle tatsächlicher Grenzverletzung	10 Jahre (<i>30 Jahre bei besonders schweren Fällen möglich</i>)	Schutzauftrag, Prävention, langfristige Nachweisbarkeit

Nach Ablauf der Fristen erfolgt eine datenschutzkonforme Vernichtung der Unterlagen.

Weitergabe von Informationen

Die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der rechtlichen Verpflichtungen oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins im Rahmen der Gefahrenabwehr, z.B. bei akuter Gefahr für das Wohl des Kindes. Informationen über die Entkräftigung eines Verdachts werden nur dann weitergegeben, wenn dies z.B. für die Wiedereingliederung einer zu Unrecht beschuldigten Person notwendig ist, die Information geeignet ist, falsche Annahmen auszuräumen oder Konflikte zu reduzieren und die datenschutzrechtliche Zulässigkeit nach Art. 6 DSGVO gegeben ist. Dabei wird stets die geringstmögliche, aber notwendige Informationsmenge kommuniziert.

Medienanfragen, öffentliche Stellungnahmen und andere externe Kommunikationen erfolgen ausschließlich über den Vereinsvorstand (1. Vorsitzender).

Ansprechpartner für Datenschutzfragen

Der 1. Vorsitzende und der Datenschutzbeauftragte des Vereins stehen der für Auskünfte darüber zur Verfügung, welche Daten erhoben, gespeichert oder weitergegeben wurden. Betroffene Personen haben zudem das Recht, die Berichtigung objektiv falscher Angaben zu verlangen und die Löschung der Daten nach Abschluss des Verfahrens und der Einhaltung der Aufbewahrungsfristen zu verlangen. Bei minderjährigen Betroffenen erfolgt die Wahrung dieser Rechte durch deren gesetzliche Vertreter, sofern dem Kindeswohl nicht entgegenstehend.